

**Betrifft: Änderung des Raumordnungskonzeptes –
Bereich der Gpn. 444/1 und 443**

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 66 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg in seiner Sitzung vom 26.01.2024 den Beschluss über die vom Planer AB Lotz und Ortner, ausgearbeitete Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hainzenberg im Bereich der Gpn. 444/1 und 443 KG Hainzenberg, gemäß § 65 TROG 2022 gefasst hat.

Zu Punkt 4):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Änderung des Raumordnungskonzeptes Bereich Gp. 444/1 und 443 (Rieser-AWA)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg gemäß § 67 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hainzenberg vom 06.04.2023, Zahl OERKHAI_0123 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hainzenberg im Bereich der Gpn. 444/1 und 443 KG Hainzenberg.

Ausweisung eines Entwicklungsbereiches für überwiegend landwirtschaftliche Nutzung auf der Parzelle Gp. 444/1 KG mit der Indexziffer 1b, Zeitzone Z 1 und der Dichtestufe D 1 und Rücknahme der Rückwidmungsfläche "keine zukünftige bauliche Entwicklung".

Ausweisung einer landschaftlichen Freihaltefläche (FL) im Bereich der Gp. 443 KG Hainzenberg. Festlegung einer maximalen Baulandgrenze.

Index L 1b: teilweise bestehendes landwirtschaftliches Mischgebiet mit Umweltauflagen:

In diesem Bereich soll die überwiegend landwirtschaftliche Nutzungsstruktur erhalten bleiben. Dazu ist eine Widmung als landwirtschaftliches Mischgebiet, bzw. im Falle einer Erweiterung über die bestehenden Siedlungsgrenzen hinaus, als Sonderfläche oder eingeschränktes landwirtschaftliches Mischgebiet (§ 40 Abs. 6 bzw. 7 TROG) auszuweisen. Die Erhaltung der dörflichen Baustruktur und der prägenden Freiflächen – insbesondere Streuobstwiesen - kann mittels Bebauungsplans erfolgen. Bei einer Widmung und damit verbundenen Bebauung ist der Waldrand wieder als natürlicher Waldrand herzustellen, außerdem ist bei der Errichtung der Garage auf eine der Umgebung angepassten Gebäudehöhe zu achten.

Zeitzone 1: unmittelbarer Bedarf

Dichtezone 1: überwiegend freistehende Objekte.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Nach Durchführung der Verordnungsprüfung gemäß § 122 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung mit Schreiben vom 25.02.2025, Zl. RoBau-2-914/9/36-2024, mitgeteilt, dass gegen die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes weder in inhaltlicher noch in formaler Hinsicht Einwände bestehen.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt gemäß § 66 Abs. 6 TROG 2022 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Angeschlagen am: **03.03.2025**

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

Hansjörg Kreidl